



§ 1 Grundlagen und Organisation der Naturfreundejugend Österreich

- (1) Die Naturfreunde-Vereine in Österreich stellen gemeinsam eine eigenständige Natur- und Umweltorganisation dar. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach sozialen, wohlthätigen und gemeinnützigen Kriterien.

Die Naturfreunde-Vereine in Österreich als Organisation bestehen aus dem Verein Naturfreunde Österreich als Hauptverein sowie Landesorganisationen und Ortsgruppen als jeweils selbstständigen Zweigvereinen.

- (2) Die Naturfreundejugend Österreich ist die Jugendorganisation der Naturfreunde-Vereine in Österreich. Sie ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte Teilorganisation des Vereins Naturfreunde Österreich im Sinne des § 3 Abs. 5 der „Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“.

Die Naturfreundejugend Österreich besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Tätigkeit der Naturfreundejugend Österreich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht der junge Mensch in seiner nachhaltigen Beziehung zur Natur.

Auf Ebene der Bundesländer bestehen analog zur Organisation der Naturfreunde Österreich Landesjugendorganisationen der Naturfreundejugend in denen die jeweiligen Zugehörigen der Naturfreundejugend auf Landesebene organisiert sind.

Die Interessen der Naturfreundejugend werden auf Ebene der Bundesländer entweder durch von den jeweiligen Landesorganisationen der Naturfreunde Österreich bestellte Landesjugendreferenten oder durch eigene, in der jeweiligen Landesorganisation der Naturfreunde Österreich eingerichtete Teilorganisationen (Landesnaturfreundejugend) mit eigenem Landesjugendvorsitzenden vertreten.

§ 2 Ziel und Zweck der Naturfreundejugend Österreich

Die Naturfreundejugend Österreich bekennt sich zu den in § 2 der „Statuten der Naturfreunde Österreich und der Bundesorganisation“ festgelegten Ziele und Zwecke und ist in ihren Tätigkeiten - so wie die Naturfreunde-Vereine in Österreich als Ganzes und ihre Teilorganisationen - nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Naturfreundejugend Österreich erfüllt ihre Aufgaben nach sozialen, wohlthätigen und gemeinnützigen Kriterien und setzt sich für eine soziale und rechtliche Besserstellung der Kinder und der Jugendlichen in Staat und Gesellschaft ein.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Naturfreunde-Vereine in Österreich werden Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung geschützt.

Die Naturfreundejugend Österreich tritt in ihrer Tätigkeit allen militärischen, rassistischen, sexistischen, nationalistischen, faschistischen und totalitären Tendenzen mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegen.

Neben der Verfolgung der Ziele und Zwecke der Naturfreunde-Vereine in Österreich im Allgemeinen bezweckt die Tätigkeit der Naturfreundejugend Österreich insbesondere auch:

- (1) die Erstellung von Programmen für Kinder und Jugendliche nach unserem Leitbild mit den 3 Schwerpunkten: Team Alpin, Natur und Umwelt, Sports die mit Ausbildungen unterstützt werden;
- (2) im Bereich der naturnahen Sportarten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Alpinismus im weitesten Sinn, vorbildlich zu agieren und dadurch Kinder und Jugendliche zu fachlich überlegtem Verhalten zu erziehen;
- (3) Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zu einem naturnahen und kulturell sinnvollen, aktiven Erleben der Umwelt und Natur zu bieten;
- (4) das natur- und umweltbezogene, gesellschaftliche Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den/die eigenverantwortliche/n Staatsbürger*in durch kulturelle und politische Bildung zu stärken;
- (5) die Förderung von gesellschaftlichen Gruppen, die hinsichtlich ihrer Teilnahmechancen am naturfreundespezifischen Angebot benachteiligt sind;
- (6) die Verbreitung der Naturfreundebewegung in anderen Ländern, die Zusammenarbeit mit anderen Naturfreundejugendverbänden und die Vertretung unserer Interessen in internationalen Gremien durch die Naturfreundejugend Internationale.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Naturfreundejugend Österreich

- (1) Die Ziele und Zwecke der Naturfreundejugend Österreich soll durch die in den Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich angeführten ideellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die dafür erforderlichen materiellen Mittel werden durch öffentliche Förderungen, Sponsorbeiträge und Spenden an die Naturfreundejugend Österreich sowie Mittelzuweisungen durch den Verein Naturfreunde Österreich aufgebracht.

§ 4 Zugehörige der Naturfreundejugend Österreich und deren Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sämtlicher Gliederungen der Naturfreunde-Vereine in Österreich h, die das 30.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören neben ihrer Mitgliedschaft zu den Naturfreunde-Vereine in Österreich auch der Naturfreundejugend Österreich an.
- (2) Jedes der Naturfreundejugend Österreich gemäß Abs.1 zugehörige Mitglied der Naturfreunde Österreich hat neben den Statuten jener Gliederungen der Naturfreunde-Vereine in Österreich, denen es Kraft seines Beitritts angehört, auch das Organisationsstatut der Naturfreundejugend Österreich zu beachten und sich entsprechend zu verhalten. Jedes Mitglied der Naturfreundejugend Österreich ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der Willensbildung der Naturfreunde Österreich im Allgemeinen und der Naturfreundejugend Österreich im Besonderen zu beteiligen.
- (3) Jedes der Naturfreundejugend Österreich gemäß Abs.1 zugehörige Mitglied der Naturfreunde-Vereine in Österreich hat neben den ihm/ihr zukommenden Rechten zusätzlich das Recht
 - a. auf volle Information und freie Diskussion aller Angelegenheiten im Rahmen der Willensbildung der Naturfreundejugend;
 - b. auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Benützung aller Einrichtungen der Naturfreundejugend sowie auf Bezug aller von der Naturfreundejugend herausgegebenen Druckwerken zu den jeweils festgesetzten Preisen und Teilnahmebedingungen;

- c. auf alle Begünstigungen und Vertretung seiner Interessen nach diesem Organisationsstatut;
- d. sich um die Mitarbeit und die Wahl zum Funktionär/zur Funktionärin der Naturfreundejugend Österreich zu bewerben;
- e. sich in vereinspolitischen und organisatorischen Fragen der Naturfreundejugend schriftlich und mündlich an die Naturfreundejugend Österreich zu wenden und Antwort zu verlangen.

§ 5 Organe der Naturfreundejugend Österreich

Organe der Naturfreundejugend Österreich sind:

- (1) die Bundesjugendkonferenz und der Bundesjugendvorstand (als Delegiertenversammlungen zur Willensbildung im Sinne der jeweils zugewiesenen Aufgaben);
- (2) das Bundesjugendpräsidium (als Leitungsorgan);
- (3) die RechnungsprüferInnen des Vereins Naturfreunde Österreich

Alle wichtigen Beschlüsse, insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen, sind den entsprechenden Gremien des Vereins Naturfreunde Österreich unter Einhaltung der Schriftform zur Kenntnis zu bringen. Das Eingehen von Verbindlichkeiten die nicht vollständig aus den aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln der Naturfreundejugend Österreich gedeckt sind, bedürfen jedenfalls im Sinne des § 21 Abs. 7 der „Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“ der Zustimmung durch das Bundespräsidium.

§ 6 Bundesjugendkonferenz

- (1) Die Bundesjugendkonferenz, die alle 3 Jahre stattfindet, ist gemeinsam mit dem Bundesjugendvorstand entsprechend der im gegenständlichen Organisationsstatut festgelegten Aufgabenverteilung willensbildendes Organ der Naturfreundejugend Österreich.
Die Bundesjugendkonferenz kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle oder hybride Konferenz stattfinden. Bei der Durchführung als hybride Konferenz ist es unerheblich ob die Mehrzahl der Teilnehmer*innen präsent oder virtuell teilnimmt.
- (2) Die Bundesjugendkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendkonferenz – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Bundesjugendkonferenz erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Organisation geändert oder die Organisation aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Das Protokoll wird vom/von der Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in geführt und vom/von der Naturfreundejugend-Bundesschriftführer*in gegengezeichnet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden Bundesjugendkonferenz genehmigt.
- (6) Zur Vorbereitung und Prüfung der Wahlen ist rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist gemäß § 11 Abs. 2 vom Bundesjugendpräsidium eine Wahlkommission unter Einhaltung der Schriftform einzuberufen. Die Wahlkommission besteht aus dem/der Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in und zwei geeigneten Personen, aus dem Kreis der Delegierten

gemäß § 8 Abs. 1, die nicht auf einem von der Wahlkommission zu behandelnden Wahlvorschlag repräsentiert sein dürfen.

Die Wahlkommission bestimmt aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (7) Zur Prüfung der Zulassung von Delegierten zur Teilnahme an der Bundesjugendkonferenz mit Stimmrecht (§ 8 Abs. 1) ist von der Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in rechtzeitig vor Beginn der Bundeskonferenz eine Mandatsprüfungskommission unter Einhaltung der Schriftform einzuberufen. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei geeigneten, vom Bundesjugendpräsidium auszuwählenden Personen.

Die Mandatsprüfungskommission bestimmt aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Aufgaben der Bundesjugendkonferenz

Der ordentlichen Bundesjugendkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der erforderlichen Kommissionen, Prüfung der Mandate, Bestimmung der Tages- und Geschäftsordnung.
- (2) Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesjugendpräsidiums unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen der Naturfreundejugend Österreich.
- (3) Entgegennahme des Berichtes über die Durchführung der von der vorhergehenden Bundesjugendkonferenz beschlossenen oder dem Bundesjugendvorstand zugewiesenen Anträge.
- (4) Entlastung des Bundesjugendpräsidiums.
- (5) Wahl des Bundesjugendpräsidiums, des Bundesjugendvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen der Naturfreundejugend Österreich.
- (6) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, über Fragen der Organisation der Naturfreundejugend Österreich und wichtige, das Organisationsleben berührende Fragen, die in der Tagesordnung der Bundesjugendkonferenz oder in Anträgen an die Bundesjugendkonferenz enthalten sind.
- (7) Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.
- (8) Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz der Naturfreunde Österreich.
- (9) Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts der Naturfreundejugend Österreich
- (10) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Naturfreundejugend Österreich.

§ 8 Delegierte zur Bundesjugendkonferenz

Zur Teilnahme an der Bundesjugendkonferenz sind berechtigt:

- (1) Ordentliche Delegierte:
 - a. Die Delegierten der Landesorganisationen der Naturfreunde Österreich.
Jede Landesorganisation der Naturfreunde-Vereine in Österreich stellt jeweils eine/n Delegierte/n pro angefangenen 800 Zugehörigen der Naturfreundejugend Österreich im Sinne des § 4, wobei die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 lit b der „Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“ entsprechend anzuwenden sind;
 - b. Die gewählten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes;
 - c. Die Landesjugendreferenten bzw. Landesjugendvorsitzenden der jeweiligen Landesorganisationen der Naturfreunde Österreich und deren Stellvertreter*innen (sofern diese nicht bereits als Mitglieder des Bundesjugendvorstandes gemäß Punkt b. Delegierte sind);

- d. Die Rechnungsprüfer*innen des Vereins Naturfreunde Österreich
- e. Die Genderbeauftragten der Naturfreundejugend Österreich

Zugelassen als ordentliche Delegierte im Sinne der lit a.,b.,c. und e. sind nur Personen, die Naturfreundemitglieder sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben, dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen und über eine Delegiertenkarte verfügen.

(2) Gastdelegierte:

- a. Referent*innen, die auf der Bundesjugendkonferenz ein Referat zu erstatten haben.
- b. Von den Landesorganisationen nominierte Funktionär*innen sowie Mitarbeiter*innen und interessierte Mitglieder der Naturfreunde-Vereine in Österreich.
- c. Personen, die vom Bundesjugendvorstand zur Bundesjugendkonferenz eingeladen werden, insbesondere Vertreter*innen befreundeter Organisationen.

Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind.

- (3) Die Reisekosten für die Mitglieder des Bundesjugendvorstands, der Rechnungsprüfer*innen des Vereins Naturfreunde Österreich und der vom Bundesjugendpräsidium eingeladenen Gastdelegierten gemäß Abs 2 lit a und c trägt die Naturfreundejugend Österreich.

§ 9 Außerordentliche Bundesjugendkonferenz

- (1) Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz findet auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, auf Beschluss des Bundesjugendpräsidiums, auf Antrag von mindestens drei Landesjugendorganisationen oder auf Verlangen zumindest einer der Rechnungsprüfer*innen der Naturfreundejugend Österreich statt.
- (2) Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bundesjugendkonferenz gelten die Bestimmungen des § 8 analog.

§ 10 Einberufung der Bundesjugendkonferenz

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Bundesjugendkonferenz muss mindestens zwei Monate, die der außerordentlichen Bundeskonferenz mindestens zwei Wochen vorher in geeigneter Weise durch die/den Vorsitzende/n des Bundesjugendpräsidiums (bzw. im Falle deren/dessen Verhinderung durch eine/n der Stellvertreter*innen) mit Angabe der provisorischen Tagesordnung unter Einhaltung der Schriftform erfolgen, wobei die Zusendung per E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.
- (2) Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist unter Anwendung der vorstehenden Bestimmungen so einzuberufen, dass sie längstens zwei Monate nach berechtigtem Antrag zusammentritt.
- (3) Ort und Zeit der Bundesjugendkonferenz werden vom Bundesjugendpräsidium beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben. Bei der Durchführung der Bundesjugendkonferenz als virtuelle oder hybride Konferenz sind mit der Einladung jedenfalls die erforderlichen Zugangsmodalitäten (Link, Telefonzugang etc.) mitzuteilen und allfällig erforderliche Software kostenlos zum Download bereitzustellen.

§ 11 Anträge

1. Antragsberechtigt zur Bundesjugendkonferenz sind
 - der/die Vorsitzende des Bundesjugendpräsidiums sowie
 - der Bundesjugendvorstand und das Bundesjugendpräsidium, jeweils auf Grund von entsprechenden Beschlüssen der jeweilig entscheidungsbefugten Gremien, sowie die Landesjugendreferent*innen bzw. Landesjugendvorsitzenden, und die Bundesjugendfachreferent*innen.
2. Anträge an die Bundesjugendkonferenz sind spätestens vier Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich dem Bundesjugendpräsidium zu übermitteln.

3. Zur Vorbereitung und Prüfung der eingebrachten Anträge ist rechtzeitig vor Ende der Antragsfrist vom Bundesjugendpräsidium eine Antragsprüfungskommission unter Einhaltung der Schriftform einzuberufen. Die Antragsprüfungskommission besteht aus je einem(r) Vertreter*in der Landesjugendreferent*innen bzw. Landesjugendvorsitzenden, einem(r) Vertreter*in der Bundesjugendreferate und mindestens einem(r) Vertreter*in des Bundesjugendpräsidiums.

Die Antragsprüfungskommission bestimmt aus ihren Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter der Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bundesjugendkonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn die Bundesjugendkonferenz dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.

§ 12 Der Bundesjugendvorstand

Der Bundesjugendvorstand ist gemeinsam mit der Bundesjugendkonferenz entsprechend der in diesem Organisationsstatut festgelegten Aufgabenverteilung willensbildendes Organ der Naturfreundejugend Österreich. Der Bundesjugendvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Bundesjugendpräsidiums (gemäß § 13 Abs. 1) und den Landesjugendreferent*innen bzw. Landesjugendvorsitzenden.

Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist berechtigt, sich im Bedarfsfall durch Kooptierung zu ergänzen. Die Einladung erfolgt zeitgerecht schriftlich durch das Bundesjugendpräsidium unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung.

Die Abhaltung der Sitzungen ist auch als virtuelle oder hybride Sitzung zulässig, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 (2.Satz) und des § 10 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden sind. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Bundesjugendpräsidiums beziehungsweise sein/ihre Stellvertreter*in.

Dem Bundesjugendvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung aller Vereinsaufgaben unter besonderer Berücksichtigung der in § 2 statuierten Zielsetzungen;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz;
3. die Beschlussfassung über Budget;
4. die Vorbereitung und Einberufung der Bundesjugendkonferenz;
5. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der Naturfreundejugend Österreich;
6. die Beschlussfassung über Statutenänderungen (mit Ausnahme von Statutenänderungen, die Änderungen der Aufgaben der Bundesjugendkonferenz zum Gegenstand haben);
7. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht explizit anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse gemäß Abs 6, mit denen das Organisationsstatut geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Reisekosten der Teilnehmer am Bundesjugendvorstand sind aus dem Budget der Naturfreundejugend Österreich zu bedecken.

In den Jahren ohne Bundeskonferenz versieht der Bundesjugendvorstand die der Bundesjugendkonferenz obliegenden Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2, 3, 6 und 7.

§ 13 Das Bundesjugendpräsidium

1. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus dem/der Naturfreundejugendvorsitzenden, dem/der Schriftführer*in, dem/der Finanzreferenten*in und den Bundesjugendfachreferent*innen sowie den beiden Genderbeauftragten der Naturfreundejugend Österreich. Der/die Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
2. Die Mitglieder des Bundesjugendpräsidium gemäß Abs. 1. werden von der Bundesjugendkonferenz gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Für die/den Vorsitzende/n und für den/die Finanzreferent*in sind jeweils ein/e Stellvertreter*in von der Bundesjugendkonferenz zu wählen. Für den/die Schriftführer*in und die Bundesjugendfachreferentinnen können Stellvertreter*innen gewählt werden. Jedes Mitglied des Bundesjugendpräsidium gemäß Abs. 1., das bei einer Sitzung verhindert ist, kann sein/ihr Stimmrecht an den/die jeweils zugeordnete/n Stellvertreter*in übertragen, wobei dies auch für die Ausübung des Stimmrechts im Bundesjugendvorstand gilt.
3. Das Bundesjugendpräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Bundesjugendkonferenz einzuholen ist. Fällt das Bundesjugendpräsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz zum Zwecke der Neuwahl eines Bundesjugendpräsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen der Naturfreundejugend Österreich handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Kriterien des § 4 Abs. 1 erfüllt und die Notsituation erkennt, unverzüglich den/die Leiter*in der Bundesgeschäftsstelle gemäß § 22 Abs. 3 der „Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“ zu informieren, der/die umgehend eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Bundesjugendpräsidiums beträgt 3 Jahre.
5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Mitglieds des Bundesjugendpräsidiums auch durch Enthebung und Rücktritt erlöschen.
 - a. Die Bundesjugendkonferenz kann jederzeit das gesamte Bundesjugendpräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Bundesjugendpräsidiums bzw. Bundesjugendpräsidiumsmitglieds in Kraft
 - b. Die Mitglieder des Bundesjugendpräsidiums wiederum können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Bundesjugendpräsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesjugendpräsidiums an die Bundesjugendkonferenz zu richten.
6. Dem Bundesjugendpräsidium obliegen
 - die Erledigung der laufenden Aufgaben der Naturfreundejugend Österreich,
 - die Verwaltung der durch Beschluss des Bundesjugendvorstandes genehmigten Finanzmittel,
 - die Vorberatung aller in die Zuständigkeit des Bundesjugendvorstandes fallenden Angelegenheiten,
 - die Bestellung des/der Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in.
7. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten an der Sitzung teilnimmt. Ist das nicht der Fall, findet nach einer Viertelstunde Wartezeit eine neue Bundesjugendpräsidiumssitzung statt, die bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Abhaltung der Sitzungen ist auch als virtuelle oder hybride Sitzung zulässig, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 6 Abs 1 (2.Satz) und 10 Abs 3 sinngemäß anzuwenden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Das Protokoll wird vom/von der Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in geführt und vom/von der die jeweilige Sitzung leitenden Vorsitzenden gegengezeichnet sowie in der jeweils nächstfolgenden Sitzung des Bundespräsidiums genehmigt.

§ 14 Vertretung der Naturfreundejugend Österreich

1. Der/die Vorsitzende des Bundesjugendpräsidiums (Naturfreundejugendvorsitzende/r) beziehungsweise sein/e Stellvertreter*in leitet alle Geschäfte des Bundesjugendpräsidiums und vertritt die Naturfreundejugend Österreich im Rahmen der Organisation der Naturfreunde-Vereine in Österreich und des Vereins Naturfreunde Österreich sowie nach außen, soweit nicht in den „Statuten des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“ andere Vertretungsregelungen getroffen sind. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind jedenfalls von den zeichnungsberechtigten Organen des Vereins Naturfreunde Österreich und der Naturfreunde-Vereine in Österreich“ zu fertigen.
Die Leitung aller Sitzungen des Bundesjugendpräsidiums und des Bundesjugendvorstandes obliegt dem/der Naturfreundejugendvorsitzenden beziehungsweise im Falle der Verhinderung seiner/ihrer Stellvertreter*in.
2. Ist der/die Vorsitzende des Bundesjugendpräsidiums dauernd verhindert, hat das Bundesjugendpräsidium die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der mit der Leitung der Geschäfte des Bundesjugendpräsidiums zu beauftragen.
Sind der/die Finanzreferent*in oder der/die Schriftführer*in dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die von der Bundesjugendkonferenz gewählten Stellvertreter*innen deren Aufgaben.
3. Für die Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Bundesjugendpräsidium die Bundesgeschäftsstelle der Naturfreundejugend Österreich zur Verfügung. Der/die Leiter*in der Bundesgeschäftsstelle der Naturfreundejugend Österreich wird vom Bundesjugendpräsidium bestellt, trägt den Titel Naturfreundejugend-Bundesgeschäftsführer*in und ist sowohl dem/der Vorsitzenden der Naturfreunde Österreich und dem Bundespräsidium als auch dem Bundesjugendpräsidium und der/dem Vorsitzende/n des Bundesjugendpräsidiums verantwortlich.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung hinsichtlich der Finanzgebarung der Naturfreundejugend Österreich obliegt den Rechnungsprüfer*innen des Vereins Naturfreunde Österreich, die die Organe der Naturfreundejugend Österreich gemäß § 5 Abs 1 und 2 über das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich nach Abschluss der Prüfhandlungen, längstens jedoch 3 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zu informieren haben.
2. Die Rechnungsprüfer*innen des Vereins Naturfreunde Österreich sind berechtigt an den Sitzungen des Bundesjugendpräsidiums und des Bundesjugendvorstandes sowie in anderen Arbeitsgremien der Naturfreundejugend Österreich ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Fachreferate

Zur Erfüllung der Zielsetzungen gemäß § 2 des Statuts könne durch Beschluss der Bundeskonferenz Fachreferate in der erforderlichen Zahl gegründet und ihnen bestimmte Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen gemäß § 2 zugewiesen werden.

Die Bundesjugendkonferenz wählt ihre Bundesjugendfachreferent*innen jeweils auf Vorschlag des Bundesjugendpräsidiums.

§ 17 Das Schiedsgericht

In allen Schiedsgerichtsangelegenheiten ist das Schiedsgericht des Vereins Naturfreunde Österreich zuständig.

Beschlossen bei der Bundesjugendkonferenz am XX.XX.2026